Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5946
(zu Drucksache 11/5735)

30. 11. 89

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 11/4161 Nr. 2.2, 11/5735 —

Vorschlag für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG
KOM(88) 729 endg. — SYN 177 —
»Rats-Dok. Nr. 4118/89«

Bericht des Abgeordneten Dr. Faltlhauser

Die Vorlage wurde gemäß Nummer 2.2 der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen vom 10. März 1989 — Drucksache 11/4161 — zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Bundesrat hat am 30. Juni 1989 zu ihr Stellung genommen. Der Rechtsausschuß hat den Richtlinienvorschlag am 17. November 1989 in einer ersten Beratung behandelt und ein vorläufiges Votum abgegeben. Seine endgültige Stellungnahme steht noch aus. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 17. November 1989 beraten.

I. Inhalt des Richtlinienvorschlags und Stellungnahme der Bundesregierung

1. Inhalt der Vorlage

Der Richtlinienvorschlag der Kommission dient in erster Linie der Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs im Bereich der Lebensversicherung, d. h. des Abschlusses von Versicherungsverträgen über die Grenzen, ohne daß der Versicherer im Lande des Versicherungsnehmers über eine Niederlassung verfügt. Er wirft insbesondere folgende Kernfragen auf:

— Maklerklausel und Korrespondenzversicherung

— Anwendungsbereich der Richtlinie

— Aufhebung der Spartentrennung im Dienstleistungsverkehr

2. Maklerklausel und Korrespondenzversicherung

a) *Allgemeines*

Die Bundesregierung hat dargelegt, daß die Maklerklausel im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 4. Dezember 1986 zu sehen sei, das die Schutzbedürftigkeit der Versicherungsnehmer und der Versicherten wegen der Besonderheiten der Versicherungsdienstleistungen festgestellt habe und daher Einschränkungen des

Dienstleistungsverkehrs z. B. durch mitgliedstaatliche Zulassungsvoraussetzungen für gerechtfertigt halte, wenn und soweit der Schutz des Verbrauchers dies erfordere. Die Bundesregierung hat weiter ausgeführt, daß nach der Rechtsprechung des EuGH auch in der Lebensversicherung schon allein aufgrund des EG-Vertrages — ohne Richtlinie — Dienstleistungsfreiheit bestehe. Jedoch könnten die Mitgliedstaaten auf Dienstleistungserbringer ihr nationales Aufsichts- und Vertragsrecht anwenden („Tätigkeitslandprinzip"), soweit dies zum Schutz der Versicherungsnehmer oder Dritter erforderlich sei. Die Philosophie der Kommission gehe davon aus, daß diese Schutzbedürftigkeit nicht gegeben sei, wenn der Versicherte aus eigenem Antrieb im Ausland um Versicherungsschutz nachsuche (passiver Dienstleistungsverkehr). In den Fällen des passiven Dienstleistungsverkehrs, d. h. dann, wenn sich der Versicherungsnehmer

- an einen (unabhängigen) inländischen Makler wendet und ihn mit der Beratung über bzw. Vermittlung von Versicherungsschutz bei einem ausländischen, nicht im Inland zugelassenen Versicherer beauftragt und dabei eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach ihm bekannt ist, daß der Versicherer ausländischer Aufsicht unterliegt (Maklerklausel),
- direkt an einen ausländischen, nicht im Inland zugelassenen Versicherer wendet (Korrespondenzversicherung),

wolle die Kommission deshalb das „Herkunftslandprinzip" einführen, nach dem das Recht am Sitz des Versicherers maßgeblich ist.

b) *Maklerklausel*

Die Bundesregierung hat weiterhin dargelegt, daß die Maklerklausel von sieben Delegationen abgelehnt werde, während drei Mitgliedstaaten eine Erweiterung dieser Klausel anstrebten. Die deutsche Delegation habe ihre ablehnende Haltung zu der Maklerklausel in Brüssel wiederholt schriftlich und mündlich vorgetragen und ihren Standpunkt auf den Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 27. Oktober und 8. November 1989 im wesentlichen mit folgenden Argumenten bekräftigt:

- Die Maklerklausel führe zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Versicherungsunternehmen, da Versicherungsmakler, werde die Klausel realisiert, ausländische Lebensversicherungsprodukte in der Bundesrepublik Deutschland vermitteln dürften, deren Angebot deutschen Unternehmen nach den Vorschriften der deutschen Versicherungsaufsicht verwehrt sei.
- Bei Geltung der Maklerklausel könne der Dienstleistungsverkehr — vermittelt durch Makler — von Ländern mit geringer oder fehlender Vertriebskontrolle in Mitgliedstaaten mit geringer oder fehlender Produktkontrolle dazu führen, daß der Verbraucherschutz entgegen Artikel 100 a des EWG-Vertrages unter das Niveau jedes der beiden Länder sinke.
- Eine Einführung der Maklerklausel führe zu einer erhöhten Intransparenz der Märkte zu Lasten des Verbrauchers und der Gefahr eines verzerrten Wettbewerbs durch Versprechungen, die nicht an die von den deutschen Aufsichtsbehörden zugelassenen (vorsichtigen) Beispielsrechnungen gebunden seien.
- Das Provisionsinteresse und die Werbeaktivitäten des Maklers könnten, wie Erfahrungen in anderen Ländern bewiesen, die angenommene Eigeninitiative trotz zu unterschreibender Erklärung des Versicherungsnehmers verfälschen und die Qualität der Beratung vermindern.
- Eine Nichteinbeziehung der Makler in die Richtlinie verändere ihren „status quo" nicht, während eine Einbeziehung andere Vertriebswege diskriminieren würde.

Der Kompromißvorschlag, den Mitgliedstaaten freizustellen, die Tätigkeit inländischer Versicherungsmakler zur Wahrung der Eigeninitiative der Versicherungsnehmer durch geeignete nationale, administrative oder gesetzliche Maßnahmen zu reglementieren, um den passiven Dienstleistungsverkehr via Makler — gegebenenfalls nach einer Übergangsfrist — in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchzusetzen, stößt nach Auffassung der Bundesregierung auf folgende Bedenken:

- Die Regulierung der Tätigkeit der Versicherungsmakler sei ordnungspolitisch nicht gewollt und verfassungsrechtlich problematisch.
- Die Verknüpfung zwischen dem Abbau der Produktaufsicht einerseits und der (Re-)Regulierung des Vertriebsweges andererseits sei widersprüchlich und bevorzuge einseitig Länder mit angelsächsischem Aufsichtssystem.
- Der Versicherungsmarkt als Verkäufermarkt lebe von der Initiative des Verkäufers, so daß selbst strikte Bestimmungen eine Verfälschung der Eigeninitiative des Versicherungsnehmers nicht verhindern könnten.

c) *Korrespondenzversicherung*

In der Frage der Korrespondenzversicherung herrscht nach Mitteilung der Bundesregierung bei den EG-Mitgliedstaaten weitgehende Zustimmung. Umstritten sei hier nur, ob der ausländische Versicherer direkte Angebote vom Ausland her an einzelne Personen im Inland machen dürfe („direct mailing"). Vier Mitgliedstaaten seien der Auffassung, daß keine Beschränkungen für persönlich an die potentiellen Versicherungsnehmer gerichtete Werbemaßnahmen vorgesehen werden sollten.

3. **Anwendungsbereich der Richtlinie**

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, daß der Anwendungsbereich der Richtlinie im Verlauf der Verhandlungen von der Individuallebensversicherung auf die Gruppenlebensversicherung erweitert worden sei. Einbezogen worden seien auch Lebensversicherungen mit arbeitsrechtlichem Bezug, die nicht unter die

Artikel 1 Abs. 2 bzw. 3, Artikel 2, 3 und 4 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie fielen. Lebensversicherungen mit arbeitsrechtlichem Bezug seien in der Bundesrepublik Deutschland Versicherungen an Stelle der Sozialversicherung, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder vermögensbildende Versicherungen. Um Bedenken der Mitgliedstaaten wegen des Schutzes der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, habe die Kommission vorgeschlagen, im Ratsprotokoll festzuhalten, daß Lebensversicherungen mit beruflichem Bezug in jedem Fall den zwingenden Vorschriften des Arbeits- und Sozialrechts des jeweiligen Staates der Verpflichtung gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie unterliegen.

Die Bundesregierung habe in Brüssel bisher die Haltung vertreten, daß es bei den Gruppenversicherungen nicht auf die Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers (also der Gruppenspitze), sondern nur auf die der versicherten Personen bzw. Bezugsberechtigten ankomme, so daß der passive Dienstleistungsverkehr insoweit ausgeschlossen werden müsse.

4. Aufhebung der Spartentrennung

Hierzu hat die Bundesregierung dargelegt, daß die Spartentrennung mit der im Jahre 1979 verabschiedeten Ersten Lebensversicherungsrichtlinie, die die Niederlassungsfreiheit von Lebensversicherern in der Gemeinschaft einführte, verankert worden sei. Für existierende Mischunternehmen sei seinerzeit „Besitzstandswahrung" bei organisatorisch getrennter Verwaltung der Versicherungszweige mit der Maßgabe vorgesehen worden, daß diese Unternehmen die Niederlassungsfreiheit in der Lebensversicherung nicht in Anspruch nehmen können. Der jetzt vorliegende Kommissionsvorschlag habe ursprünglich den Ausschluß der Mischunternehmen vom passiven und aktiven Dienstleistungsverkehr vorgesehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Spartentrennung bewährt. Der Grundsatz der Spartentrennung stelle sicher, daß die aus Gründen des Verbraucherschutzes vorsichtig kalkulierte Lebensversicherung nicht zur Abdeckung von Verlusten bei anderen, riskanteren Versicherungszweigen herangezogen werde. Eine Erweiterung des Aktionsbereiches für Mischunternehmen sei abzulehnen, weil

— das Prinzip der Spartentrennung, über das bereits Einigkeit erzielt worden sei, wieder in Frage gestellt werde,

— Beeinträchtigungen des Verbraucherschutzniveaus befürchtet werden müßten,

— sich kostspielige Umorganisationen einer Reihe deutscher Unternehmen aufgrund der Einführung des Spartentrennungsprinzips im nachhinein als vergeblich erweisen würden.

5. Weitere offene Fragen

Kapitalisierung

Hierzu hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß in der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie eine Koordinierung hinsichtlich der Kapitalisierungsgeschäfte nur für die Länder erfolgt sei, die die Kapitalisierung unter Versicherungsaufsicht stellen. Es sei nur konsequent, dies auch für den Dienstleistungsverkehr vorzusehen. Die Kapitalisierung sei als Bankgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland zulässig, sie könne jedoch als versicherungsfremdes Geschäft nicht von Versicherungsunternehmen angeboten werden. Die deutsche Delegation habe sich aus diesen Gründen dafür ausgesprochen, die Kapitalisierung im passiven Dienstleistungsverkehr zuzulassen, während sie im aktiven Dienstleistungsverkehr durch ausländische Versicherer in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig sein solle.

Rücktritts-/Kündigungsrecht

Die Bundesregierung hat hierzu dargelegt, daß Artikel 15 nur für eine besondere Kategorie von Lebensversicherungsverträgen eine wichtige Frage des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts regele. Die Vorschrift differenziere durch ihren beschränkten Anwendungsbereich ohne rechtfertigenden Grund zwischen Lebensversicherungsverträgen aus dem Dienstleistungsgeschäft und solchen aus dem Niederlassungsgeschäft, für die kein Vertragslösungsrecht vorgesehen sei. Dieses Ergebnis werde dem Verbraucher nicht zu vermitteln sein. Darüber hinaus weiche die Regelung auch von anderen gemeinschaftlichen Verbraucherschutzbestimmungen für vergleichbare oder ähnliche Vertragstypen (z. B. Verbraucherkredit) ab und sei deshalb kein Beitrag zur Harmonisierung des Verbraucherschutzes. Sachlich angemessen sei ein generelles, z. B. auf eine Woche befristetes Widerrufsrecht, das aber nicht in der vorliegenden Richtlinie zu regeln sei. Die jetzt vorgeschlagene Vorschrift sehe nach dem Inhalt ihres Absatzes 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe vor, daß der Vertrag bis zur Ausübung dieses Rechts wirksam ist und die Parteien Anspruch auf die vertraglichen Leistungen — Versicherungsschutz und Prämie — haben.

II. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

„1. Der Bundesrat hält den Richtlinienvorschlag für ein geeignetes Mittel, auch im Bereich der Lebensversicherung den Wettbewerb auf dem europäischen Binnenmarkt einen weiteren Schritt voranzubringen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der EG-Kommission und des Europäischen Gerichtshofes, daß ohne Mindestharmonisierung auf eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden des Tätigkeitslandes nicht verzichtet werden kann, da der Versicherungssektor einen besonders sensiblen Bereich darstellt.

2. Der Vorschlag der EG-Kommission begegnet jedoch bei einigen seiner Regelungen Bedenken:

   — Das gilt insbesondere hinsichtlich der Einführung des Gegenseitigkeitsprinzips im Verhält-

nis zu Drittländern, das die Liberalisierung behindern und dem Vorwurf der „Festung Europa" neue Nahrung geben könnte.

— Die in Artikel 9 Abs. 6 vorgesehene Befugnis der Kommission, die Aussetzung einer Entscheidung über einen Zulassungsantrag verlangen zu können, stellt eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung im Sinne des Artikels 189 EWGV dar. Hierfür ergibt sich aus Artikel 57 Abs. 2 und Artikel 66 EWGV, auf die die Richtlinie gestützt werden soll, keine Rechtsgrundlage. Der Rat kann der Kommission gemäß Artikel 155 UAbs. 4 EWGV nur solche Zuständigkeiten übertragen, die er selbst besitzt.

— Ebenso sind Vorbehalte zu machen gegen die vorgesehene Einbeziehung der Kapitalisierungsgeschäfte sowie gegen die möglicherweise wettbewerbsverzerrende sog. Maklerklausel mit dem hier beabsichtigten Verfahren zum Nachweis der Eigeninitiative des Versicherungsnehmers; sie trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer nicht hinreichend Rechnung.

— Es erscheint nicht sachgerecht, dem Versicherungsnehmer, der im Rahmen des Artikels 13 einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ein Rücktrittsrecht einzuräumen. An die Stelle des in Artikel 15 vorgesehenen Rücktrittsrechts sollte ein Kündigungsrecht treten.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen diese Bedenken zu berücksichtigen."

III. Stellungnahme des Rechtsausschusses

Der mitberatende Rechtsausschuß hat am 17. November 1989 folgendes vorläufiges Votum zu der Vorlage abgegeben:

„Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in einer ersten Beratung zur Kenntnis genommen.

Er schlägt dem federführenden Finanzausschuß vor, dem Bundestag zu empfehlen, dieser möge die Bundesregierung auffordern, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, den gegenwärtigen Richtlinienvorschlag auf die EG-weite Freigabe der reinen Korrespondenzversicherung mit Unterstellung unter die Sitzlandaufsicht zu beschränken, hierbei aber eine Tätigkeit von Maklern im Wohnsitzland des Kunden im Rahmen des passiven Dienstleistungsverkehrs nicht zuzulassen. Der Rechtsausschuß vertritt die Auffassung, daß eine weitergehende Anwendung der Sitzlandaufsicht an Fortschritte bei der Harmonisierung wichtiger aufsichtsrechtlicher Regelungen gekoppelt sein muß.

Die Abgabe einer endgültigen Stellungnahme kann nicht vor dem 6. Dezember 1989 erfolgen."

IV. Ausschußempfehlung

Schwerpunkt der Beratung des Richtlinienvorschlags im federführenden Finanzausschuß war die Maklerklausel. Dabei sprachen sich alle Fraktionen nachhaltig für eine Ablehnung dieser Klausel aus, weil verhindert werden müsse, daß von ausländischen Versicherern in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg über Makler Produkte als Lebensversicherungen angeboten werden, die die Anforderungen an in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Lebensversicherungen nicht erfüllen. Betont wurde die Notwendigkeit eines angemessenen Verbraucherschutzes auch in diesem Bereich. Deregulierung dürfe nicht um ihrer selbst willen erfolgen, vielmehr seien Regulierungen zum Schutze der Verbraucher in Bereichen wie dem vorliegenden angebracht. Andererseits sei auch der Kompromißvorschlag der Kommission, die Tätigkeit inländischer Versicherungsmakler national zu reglementieren, nicht akzeptabel, weil dies ordnungspolitisch außerordentlich fragwürdig und verfassungsrechtlich bedenklich sei. Die Reglementierung eines ganzen Berufsstandes aus EG-Gründen müsse abgelehnt werden.

Auf die Beschlußempfehlung, in der der Ausschuß außer zur Maklerklausel zu anderen Problemen des Richtlinienvorschlags Stellung nimmt, wird verwiesen. Sie wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der beiden Oppositionsfraktionen angenommen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat erklärt, daß sie die Formulierung in Nummer 1 der Beschlußempfehlung für zu positiv halte.

Bonn, den 17. November 1989

Dr. Faltlhauser

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

KOM(88) 729 endg.; Rats-Dok. 4118/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 3. Februar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ablauf des ersten Halbjahres 1990 an.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Februar 1989 — 121 — 680 70 — E — Ve 189/89.

Vorschlag für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

Begründung

I. Einleitung

Ein echter gemeinsamer Markt für die Lebensversicherung bildet einen wichtigen Bestandteil eines europäischen Finanzraums, und die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, diesen europäischen Finanzraum bis Ende 1992 zu schaffen.

Zwar sind mit der Richtlinie 79/267/EWG vom 5. März 1979 die Bedingungen koordiniert worden, unter denen ein Versicherungsunternehmen aus einem Land der Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat eine Agentur oder Zweigniederlassung errichten kann, doch stößt ein Bürger eines Landes der Gemeinschaft, wenn er direkt einen Lebensversicherungsvertrag in einem anderen EG-Land abschließen will, de jure und de facto auf zahlreiche Schwierigkeiten.

Innerhalb des europäischen Finanzmarktes muß es jedem Bürger möglich sein, sich an jedes beliebige Unternehmen der Gemeinschaft zu wenden und damit aus dem größtmöglichen Angebot von Versicherungsformen und Versicherern zu wählen.

In ihrem zweiten Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über die Verwirklichung der Ziele des Weißbuchs zur Vollendung des Binnenmarktes stellt die Kommission fest, sie werde dem Rat bis zum 31. Dezember 1988 einen Richtlinienvorschlag zum freien Dienstleistungsverkehr im Bereich der Lebensversicherung unterbreiten (KOM[87] 203 endg., Ziffer 66, S. 17).

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bilden Artikel 57 Abs. 2 und Artikel 66 des EWG-Vertrags, doch haben zwei Ereignisse aus jüngster Zeit wichtige Klarstellungen zur Frage des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungssektor gebracht.

Am 4. Dezember 1986 sind hierzu mehrere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ergangen, insbesondere das Urteil in der Rechtssache 205/84 gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Urteile haben nicht nur die Unterschiede in der Interpretation der Richtlinie des Rates vom 30. Mai 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene beseitigt, sondern auch die Wiederaufnahme der Diskussionen über den Vorschlag für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG ermöglicht, so daß diese Richtlinie am 22. Juni 1988 verabschiedet werden konnte.

In seinem Urteil in der Rechtssache 205/84 hat der Gerichtshof festgestellt, es sei anzuerkennen, daß es beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Versicherten gerechtfertigt ist, daß der Bestimmungsstaat einer Versicherungsdienstleistung für die Anwendung seiner eigenen Rechtsvorschriften über die technischen Reserven und die Versicherungsbedingungen Sorge trägt (Entscheidungsgrund Nr. 41).

Im gleichen Urteil aber hebt der Gerichtshof auch hervor, daß die Gründe des Schutzes des Versicherungsnehmers und des Versicherten „nicht für den gesamten Versicherungssektor die gleiche Bedeutung haben und daß es sogar Fälle geben kann, in denen aufgrund der Eigenart des versicherten Risikos und des Versicherungsnehmers keinerlei Bedürfnis besteht, diesen durch die Anwendung der zwingenden Vorschriften seines nationalen Rechts zu schützen" (Entscheidungsgrund Nr. 49).

Diese beiden Erwägungen gelten sowohl für die Nichtlebensversicherung als auch für die Lebensversicherung.

Die zweite Entwicklung aus jüngster Zeit ist die Verabschiedung der Richtlinie vom 22. Juni 1988, in der die „Schadens"-Risiken entsprechend dem Grad an Schutz, den die Versicherungsnehmer benötigen, in zwei Kategorien eingeteilt werden.

Für die erste Kategorie, die sogenannten Großrisiken, die nach Eigenschaft und wirtschaftlicher Bedeutung des Versicherungsnehmers und nach Art des Risikos definiert werden und bei denen ein besonderer Schutz nicht erforderlich ist, gilt die Kontrollregelung des Landes des Versicherers (home country control). Umgekehrt verhält es sich bei der zweiten Kategorie, den sogenannten Massenrisiken, für die die Kontrollregelung des Landes, in dem das Risiko belegen ist (risk country control), gilt, zumindest bis zur späteren Koordinierung vor allem der Bestimmungen über die technischen Rückstellungen. Diese Koordinierung, die in einer zweiten Etappe erfolgen soll, wird die tatsächliche Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs weiter erleichtern und den Anwendungsbereich der

Kontrollvorschriften des Landes des Versicherers ausdehnen.

Das gleiche Vorgehen wird von der Kommission für die unter die Lebensversicherungsrichtlinie fallenden Verpflichtungen vorgeschlagen. In einer ersten Etappe wird unterschieden zwischen Verpflichtungen, bei denen die Versicherungsnehmer keines hohen Grades an Schutz bedürfen und auf die die Kontrollvorschriften des Landes der Niederlassung Anwendung finden, und solchen Verpflichtungen, die dem Recht des Landes der Verpflichtung, d. h. im allgemeinen des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, unterliegen, wobei diese Regelung bis zu einer späteren Koordinierung gelten soll.

Die Struktur des vorliegenden Vorschlags entspricht der Gliederung der Richtlinie vom 22. Juni 1988. Titel I „Allgemeine Bestimmungen" und Titel II „Ergänzende Bestimmungen zur ersten Richtlinie" (79/267/EWG vom 5. März 1979) gelten ohne Unterschied für alle unter diese Richtlinie fallenden Versicherungszweige. Titel III dagegen enthält besondere Bestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr.

Der Bereich der Gruppen-Rentenversicherung und bestimmter Einzel-Rentenversicherungen bedarf wegen der Vielfalt und Komplexität der verschiedenen Systeme und wegen der engen Beziehungen, die zwischen diesen Systemen und denen der sozialen Sicherheit bestehen, einer gründlichen Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist. Er wurde deshalb aus Titel III des vorliegenden Vorschlags ausgeklammert und soll Gegenstand eines gesonderten Richtlinienvorschlags sein, der sobald wie möglich unterbreitet werden und somit den zweiten Teil der ersten Etappe bilden soll.

Titel III des vorliegenden Vorschlags betrifft folglich nur Einzelverträge, die nicht mit einer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen. In diesem Bereich verzichtet eine Person, die sich auf eigene Initiative an einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und dem Aufsichtsrecht dieses Staates unterliegenden Versicherer wendet, freiwillig und bewußt auf das Aufsichtsrecht ihres Wohnsitzstaates und zeigt damit, daß sie des Schutzes durch diesen Staat nicht bedarf. Die Initiative des Versicherungsnehmers, der zur Kenntnis nehmen muß, daß er auf diesen nationalen Schutz verzichtet, bildet somit das Kriterium für die Abgrenzung der Kategorie von Verpflichtungen, für die die Regelung des Niederlassungslandes des Versicherers gilt.

Gegenwärtig haben mehrere Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, die es ihren Staatsangehörigen untersagen, auf eigene Initiative Versicherungsverträge im Ausland abzuschließen oder die diese Möglichkeit erheblich einschränken.

Ob dieses Verbot und diese Beschränkungen eingehalten werden, wird schwer zu kontrollieren sein, wenn die Richtlinie 88/361 vom 24. Juni 1988 über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs in Kraft getreten ist. Es ist deshalb dringend notwendig, in der gemeinschaftlichen Regelung festzulegen, unter welchen Bedingungen ein Versicherungsnehmer von sich aus tätig werden kann.

Die hier vorgeschlagene Richtlinie wird gut informierte Versicherungsnehmer in die Lage versetzen, uneingeschränkt vom großen Binnenmarkt zu profitieren und gleichzeitig — in den Fällen, wo es das Versicherungsunternehmen ist, das sich aktiv bemüht, seine Produkte im Ausland zu verkaufen — auch weiterhin den durch seine nationalen Rechtsvorschriften gewährleisteten Schutz zu genießen.

Die Kommission verfolgt jedoch nach wie vor das Ziel, daß die Aufsichtsregeln des Niederlassungsstaates des Versicherers Anwendung finden. Ebenso wie im Falle der Nichtlebensversicherung verlangt dies aber auch hier eine weitergehende Koordinierung, die Gegenstand einer zweiten Etappe der Arbeiten ist.

Der vorliegende Vorschlag wie auch der obengenannte ergänzende Vorschlag zur Gruppenversicherung bildet somit einen wichtigen Schritt auf dem Wege zum Lebensversicherungs-Binnenmarkt, reicht jedoch allein nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Richtlinie 79/267/EWG vom 5. März 1979 enthält Vorschriften zur Zulassung von Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, sagt jedoch nichts zu Zulassungsanträgen von Tochtergesellschaften solcher Unternehmen oder zu dem Fall, daß ein Drittlandunternehmen sich anschickt, eine Beteiligung zu erwerben, die es zum beherrschenden Unternehmen in einem Gemeinschaftsunternehmen machen würde. Der Vorschlag soll diese Lücke schließen, indem ein Verfahren vorgetragen wird, das sich an das in Artikel 7 der Zweiten Koordinierungsrichtlinie für Banken vorgesehene Verfahren anschließt; mit diesem soll sichergestellt werden, daß Gemeinschaftsunternehmen im Herkunftsland der betreffenden Mutterunternehmen nicht schlechter gestellt werden als diese in der Gemeinschaft.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Titel I — Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1 — Gegenstand der Richtlinie (Artikel 1)

In diesem Artikel ist der zweifache Gegenstand der Richtlinie genannt, nämlich

1. die Ergänzung der Richtlinie 79/267 vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Lebensversicherung (Titel I und II der vorliegenden Richtlinie) und

2. die Festlegung von Sonderbestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr (Titel III).

Da viele Artikel der vorliegenden Richtlinie mit Artikeln der zweiten Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung vom 22. Juni 1988 identisch oder ihnen zumindest ähnlich sind, werden die Nummern der entsprechenden Artikel in Klammern angegeben.

Zu Artikel 2 — Definitionen (Artikel 2)

Zu Buchstabe b — Unternehmen

Artikel 6 der Ersten Richtlinie gilt für Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft und Artikel 27 der Ersten Richtlinie für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft. Diese aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie übernommene Unterscheidung bedeutet, daß die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr nicht für Versicherer aus Drittländern gelten, die in der Gemeinschaft nur über eine Agentur oder Zweigniederlassung verfügen.

Zu Buchstabe e — Mitgliedstaat der Verpflichtung

Da eines der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele darin besteht, die erste Lebensversicherungsrichtlinie zu ändern, muß sie sowohl auf die in Artikel 1 Abs. 1 der ersten Lebensversicherungsrichtlinie genannten Versicherungen als auch auf die in Artikel 1 Abs. 2 der ersten Lebensversicherungsrichtlinie genannten Geschäfte Anwendung finden.

Aus diesem Grunde hat man sich in Anlehnung an Artikel 9 Buchstabe a der ersten Lebensversicherungsrichtlinie, in dem es um die von einem Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen geht, für den Begriff „Mitgliedstaat der Verpflichtung" entschieden.

Zu Artikel 3 — Ständige Präsenz (Artikel 3)

Diese auch in der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie enthaltene Bestimmung stammt aus dem Entscheidungsgrund Nr. 21 zum Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 1986 in der Rechtssache 205/84 (Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland).

Zu Artikel 4 — Recht, das auf die Verträge anwendbar ist (Artikel 7)

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien müssen genau darüber informiert sein, welche Rechtsvorschriften für den betreffenden Vertrag gelten.

Diesem legitimen Verlangen nach Rechtssicherheit wurde mit der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie dadurch entsprochen, daß man einheitliche Regeln des internationalen Privatrechts vorgesehen und in einigen Fällen die Wahl der Rechtsordnung freigestellt hat.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird entsprechend vorgegangen: Es gilt eine einheitliche Regel des internationalen Privatrechts und in dieser Hinsicht das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung, d. h. des Mitgliedstaats, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wobei die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen können.

Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person, dann gilt statt des Rechts des Mitgliedstaates des gewöhnlichen Aufenthaltsorts das Recht des Mitgliedstaates, in dem diese juristische Person die Niederlassung unterhält, auf die sich der Vertrag bezieht.

Da die Lebensversicherung stets direkt oder indirekt eine Person betrifft und das Personenrecht dabei eine wichtige Rolle spielt, muß nämlich das Rechtsumfeld des Versicherungsnehmers gewahrt bleiben. Hierbei geht es beispielsweise um die Ermittlung des Begünstigten und die Annahme des Vertrags durch den Begünstigten, um die Situation der geschiedenen Ehefrau, der derzeitigen Ehefrau und ihrer jeweiligen Kinder, um die Situation der Lebensgefährtin usw.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen sollte keine Rechtsordnung vorgeschrieben werden, die den Betroffenen fremd ist oder die sie sogar ablehnen.

Zu Absatz 2

Diese Erwägungen rechtfertigen auch Absatz 2, nach dem die Parteien in den Fällen, wo der Versicherungsnehmer auf eigene Initiative im Ausland im Wege der Dienstleistungsfreiheit eine Verpflichtung eingeht und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, dessen Staatsangehöriger er ist, das Recht des Mitgliedstaates wählen können, dessen Staatsangehöriger der Versicherungsnehmer ist.

Zu Absatz 3

Das in den ersten beiden Absätzen zum Ausdruck kommende Anliegen, dem Versicherungsnehmer seine Rechtsordnung zu erhalten, ist eine Frage des Privatrechts. Unberührt davon bleibt das Recht des Versicherungsnehmers, der auf eigene Initiative im Wege des Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat eine Verpflichtung eingeht, in den Genuß von Vertragsformen zu kommen, die nach dem öffentlichen Recht des Landes des angegangenen Versicherers zulässig sind, selbst wenn dies nach dem Recht des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers nicht der Fall sein sollte. Dem Versicherungsnehmer diese Möglichkeit einzuräumen, ist gerade Zweck der Richtlinie.

Zu den Absätzen 4 bis 6

In diesen Absätzen wird ein Teil von Artikel 7 der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie fast wörtlich übernommen.

Absatz 4, in dem es um Staaten mit mehreren Gebietseinheiten geht, von denen jede in bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, bezieht sich insbesondere auf das Vereinigte Königreich und Spanien.

Absatz 5 — und seine Entsprechung in der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie — lehnt sich an Artikel 7 „Zwingende Vorschriften" des „Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht" an, das am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (ABl. Nr. L 266 vom 9. Oktober 1980) und Gegenstand eines Berichts der Professoren Giuliano und Lagarde war (ABl. Nr. C 282 vom 31. Oktober 1980).

Zu Artikel 4 insgesamt

Es gilt, die für alle unter die erste Richtlinie fallenden Tätigkeiten — unabhängig davon, ob sie im Wege der Niederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausgeübt werden — am besten geeignete Rechtsordnung festzulegen. Deshalb wurde dieser Artikel über das auf den Vertrag anwendbare Recht, ebenso wie in der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie, in Titel II „Ergänzende Bestimmungen zur ersten Richtlinie" eingefügt.

Zu Artikel 5 — Überwachung der Tätigkeit einschließlich der im Ausland ausgeübten Tätigkeit (Artikel 10)

Es erschien notwendig, in der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu präzisieren, über welche Befugnisse und Mittel die Aufsichtsbehörden verfügen müssen, um die Tätigkeit der Versicherer, einschließlich der im Ausland ausgeübten Tätigkeit, zu überwachen. Dies ist Gegenstand von Artikel 10 der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie, der — da in beiden Fällen die gleichen Gründe gegeben sind — in die vorliegende Richtlinie übernommen wurde.

Zu Artikel 6 — Bestandsübertragung (Artikel 11)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 11 aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu übernehmen.

Zu Artikel 7 — Aufhebung der Verpflichtung, einen Teil des Bestands an das „Istituto Nazionale di Assicurazioni" (INA) abzutreten

Die den Versicherern auferlegte Verpflichtung, einen Teil ihres Bestands an ein nationales Institut abzutreten, ist seit jeher als mit dem EWG-Vertrag unvereinbar angesehen worden. Die in Frankreich geltende diesbezügliche Verpflichtung war vor Verabschiedung der Lebensversicherungs-Koordinierungsrichtlinie von 1979 aufgehoben worden.

Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission für diese Richtlinie und in dem geänderten Vorschlag, der nach Stellungnahme der beratenden Organe und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorgelegt wurde, war vorgesehen, daß diese Ausnahmeregelung entweder nach einer Übergangszeit von fünf Jahren oder mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben werden sollte.

Der Rat hat hierüber anders entschieden, denn in der ersten Lebensversicherungsrichtlinie von 1979 heißt es, die Italienische Republik dürfe ausnahmsweise die den Unternehmen auf ihrem Gebiet auferlegte Verpflichtung, einen Teil ihres Bestands an das INA abzutreten, unter der Voraussetzung beibehalten, daß der Umfang dieser Verpflichtung nicht erhöht wird, und es ist darin weiterhin vorgesehen, diese Frage solle im Rahmen einer zweiten Richtlinie erneut geprüft werden.

Diese Ausnahmeregelung muß nunmehr aufgehoben werden, da sonst die in Italien niedergelassenen italienischen und ausländischen Unternehmen gegenüber den im Ausland niedergelassenen Unternehmen, die in Italien das Lebensversicherungsgeschäft im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs betreiben, insofern benachteiligt wären, als die letztgenannten Unternehmen dieser Verpflichtung nicht unterlägen.

Zu Artikel 8 — Änderung von Titel III der Ersten Richtlinie

Die Änderung ist erforderlich wegen der Aufnahme eines neuen Artikels 32 a in die Erste Richtlinie. Vergleiche Artikel 9 des Vorschlags.

Zu Artikel 9 — Reziprozität im Verhältnis zu Drittländern

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 7 des dem Rat am 23. Februar 1988 vorgelegten Vorschlags zu einer Zweiten Banken-Koordinierungsrichtlinie auf Versicherungsverhältnisse; der Text wurde nur soweit geändert, wie es im vorliegenden Zusammenhang erforderlich war.

Zu Titel III — Besondere Bestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr

Zu Artikel 10 — Unter die vorliegende Richtlinie fallende Verpflichtungen, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs eingegangen werden (Artikel 12)

In diesem ersten Artikel des Titels III wird der Anwendungsbereich dieses Titels abgegrenzt: die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Verpflichtungen, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs eingegangen werden.

Erfaßt werden nur Einzelverpflichtungen. Ausgeklammert sind also die in Artikel 1 Abs. 1 der ersten Richtlinie genannten Versicherungen, wenn es sich dabei um Gruppenversicherungen handelt, sowie die in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c genannten Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds. Diese Versicherungen und Geschäfte werden Gegenstand des Richtlinienvorschlags zur Gruppen-Lebensversicherung

sein, den die Kommission dem Rat demnächst unterbreiten wird.

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich nur auf Einzelverpflichtungen, die nicht mit den beruflichen oder arbeitsrechtlichen Beziehungen des Versicherungsnehmers zusammenhängen. Ausgeklammert sind damit insbesondere die in Artikel 1 Abs. 3 der ersten Richtlinie genannten Einzelverträge.

Die vorliegende Richtlinie soll zur Schaffung eines europäischen Finanzraums beitragen und die Bürger der Gemeinschaft in die Lage versetzen, in anderen Ländern Verträge der Art abzuschließen, wie sie im Lande ihres Wohnsitzes üblich sind, daneben aber auch Verträge einer im Lande ihres Wohnsitzes nicht gebräuchlichen Art, wozu es in Absatz 4 lediglich heißt, daß das Versicherungsunternehmen der Zulassung im Lande der Niederlassung bedarf.

Die obigen Bestimmungen gelten jedoch nicht für die in Artikel 1 Buchstabe a der ersten Richtlinie genannten Tontinengeschäfte. Derartige Geschäfte gab es 1979 nur in zwei Mitgliedstaaten, und ihre Beibehaltung wurde erst nach Diskussionen zugelassen. Aus der vorliegenden Richtlinie sind sie auszuklammern, da sie in anderen Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung untersagt sind.

Zu Artikel 11 — Unterrichtung der zuständigen Behörden (Artikel 14)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 14 aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu übernehmen.

Zu Artikel 12 — Zulassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs (Artikel 15)

Dieser dem Artikel 15 der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie entsprechende Artikel betrifft die Verpflichtungen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs eingegangen werden können, bei denen die Dienstleistungsnehmer jedoch — wie der Gerichtshof festgestellt hat — eines besonderen Schutzes bedürfen.

Es handelt sich dabei um die in Artikel 10 genannten Verpflichtungen, d. h. Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einzel-Lebensversicherung, auf die die liberalen Bestimmungen des Artikels 13 — bezüglich der auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangenen Verpflichtungen — keine Anwendung finden können.

Für diese Verpflichtungen gelten somit die Aufsichtsgesetze des Bestimmungslandes, d. h. der Staat der Dienstleistung kann von dem ausländischen Versicherer eine Zulassung und zu diesem Zweck die Vorlage verschiedener Dokumente, z. B. einer Bescheinigung über die Solvabilität, einer Zulassungsbescheinigung und eines Tätigkeitsplans, verlangen. Ferner kann dieser Staat gemäß Absatz 3 verlangen, daß dieser Tätigkeitsplan den in seinem Staatsgebiet geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere bezüglich der technischen Rückstellungen und der Vermögenswerte, die diese Rückstellungen bedecken, entspricht.

Eine Harmonisierung dieser Bestimmungen wird die zweite Etappe der Arbeiten bilden, die die Voraussetzung dafür schaffen soll, daß das System der Herkunftsland-Kontrolle auf alle in der ersten Richtlinie genannten Verpflichtungen ausgedehnt werden kann.

Zu Artikel 13 — Auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangene Verpflichtungen

Zu Absatz 1 — Anwendungsbereich

In diesem Absatz werden die Verpflichtungen abgegrenzt, für die das Aufsichtsrecht des Landes des Versicherers, d. h. die Herkunftsland-Kontrolle, als Schutz genügt; es handelt sich dabei um die Verpflichtungen, die auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangenen werden.

Zu Absatz 2 — Werbung

Zu achten ist allerdings darauf, daß diese Bestimmung über Verpflichtungen, die auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangen werden, nicht durch Kundenwerbung und Werbung für die Tätigkeit des Versicherers umgangen wird.

Es ist daher zu präzisieren, daß der Versicherer lediglich in öffentlichen Anzeigen seine Anschrift und die Versicherungszweige, für die er Verpflichtungen eingehen will, bekanntgeben darf.

Hierbei ist zu unterstreichen, daß es sich für den Versicherer nur um passiven freien Dienstleistungsverkehr handelt.

Zu Absatz 3 — Makler

Mit Artikel 13 soll der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt werden, auf eigene Initiative tätig zu werden und aus dem gesamten Spektrum der in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Versicherungsprodukte zu wählen, und zwar auf jede Art und Weise, die hierfür in seinem Land und im Ausland zur Verfügung steht, insbesondere brieflich, telefonisch oder durch Einschaltung eines Maklers.

Da jedoch ein gewisses Risiko bestehen kann, daß ein Makler den Versicherungsnehmer zu einer Versicherung im Ausland veranlaßt, die den Interessen des Versicherungsnehmers zuwiderläuft, muß dieser eine Erklärung unterzeichnen, aus der hervorgeht, daß er selbst diese Erkundung von Versicherungsmöglichkeiten im Ausland wünscht.

Entsprechend der in Absatz 2 niedergelegten Regel bezüglich der Werbung darf in einem solchen Falle der Makler für die Erkundung von Versicherungs-

möglichkeiten im Ausland keine Werbung betreiben.

Zu Absatz 4 — Erklärung des Versicherungsnehmers

Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine besondere Vorsichtsmaßnahme in allen den Fällen, in denen sich ein Versicherungsnehmer auf eigene Initiative und auf irgendeinem Wege an ein Unternehmen im Ausland wendet.

Zu Artikel 14 — Verpflichtung zur Vorlage von Bescheinigungen (Artikel 16)

Dieser Artikel entspricht Artikel 16 der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie. Wenn ein Versicherungsnehmer auf eigene Initiative einen Lebensversicherungsvertrag in einem anderen Mitgliedstaat abschließt, dann fällt dieser Vertrag unter die Kontrollgesetze dieses anderen Staates. Wie im Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes (Ziffer 103) ausgeführt wird, üben die Behörden des Staates der Dienstleistung ihre Kontrolle aber auch weiterhin ergänzend aus. In den Bestimmungen von Artikel 14 wird diese Kontrolle konkretisiert.

Zu Artikel 15 — Rücktrittsrecht

Lebensversicherungsverträge werden in der Regel für einen langen Zeitraum abgeschlossen, und es müssen dafür hohe Prämien entrichtet werden. Es gilt daher, alle Vorkehrungen zu treffen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

In mehreren Ländern der Gemeinschaft wurde bei einer ziemlich großen Zahl von Verträgen festgestellt, daß die Versicherungsnehmer die Prämienzahlung im zweiten oder dritten Jahr der Vertragslaufzeit einstellten.

In mehreren Ländern, insbesondere in Frankreich und dem Vereinigten Königreich, wurde daher eine Kündigungsfrist vorgeschrieben.

In dem französischen Gesetz vom 7. Januar 1981, geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1985, ist eine Kündigungsfrist von 30 Tagen vorgesehen, die selbst in den Fällen gilt, in denen der Vertrag einen sofortigen Versicherungsschutz umfaßt.

Das Vereinigte Königreich hat am 1. Januar 1980 eine entsprechende Bestimmung mit einer Kündigungsfrist von 10 Werktagen eingeführt, die auch in den Fällen gilt, in denen der Vertrag einen sofortigen Versicherungsschutz umfaßt.

Noch sinnvoller dürfte diese Bestimmung im vorliegenden Vorschlag sein, da ein Versicherungsnehmer, der einen Lebensversicherungsvertrag im Ausland abschließt, bei Unterzeichnung des Vertrags die Unterschiede zwischen dem abgeschlossenen Vertrag und den in seinem eigenen Land üblichen Verträgen nicht immer klar erkennt.

Zu Artikel 16 — Kumulierung von Niederlassung und Dienstleistungsverkehr (Artikel 13)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist dieser Artikel dem Artikel 13 der zweiten Schadensversicherungsrichtlinie entlehnt. Vorgesehen sind drei Fälle.

1. Handelt es sich um einen auf Initiative des Versicherungsnehmers abgeschlossenen Vertrag, bei dem folglich kein besonderer Schutz erforderlich ist und der unter die Herkunftsland-Kontrolle fällt, dann besteht kein Grund, einen ausländischen Versicherer deshalb, weil er im Lande des Versicherungsnehmers niedergelassen ist, daran zu hindern, diesen Vertrag zu akzeptieren. Die Kumulierung ist deshalb zulässig.

2. Ein Versicherer aus einem Land A, der in einem Land B niedergelassen ist, darf von Land A aus in Land B Verträge abschließen, die nicht auf Initiative des Versicherungsnehmers zustande kommen, sofern diese Verträge Zweige betreffen, für die der in Land B niedergelassene Versicherer nicht zugelassen ist. Die Ausübung der beiden Tätigkeiten ist zulässig, doch liegt keine echte Kumulierung vor, da es sich um unterschiedliche Zweige handelt.

3. Wenn es sich dagegen im letztgenannten Fall um die gleichen Zweige handelt, d. h. wenn der in Land B niedergelassene Versicherer für den Zweig, auf den sich der Vertrag bezieht, zugelassen ist, dann könnten die Behörden des Landes B diese Dienstleistung untersagen.

   Die Kumulierung könnte also verboten werden, da einige Mitgliedstaaten der Ansicht sein könnten, sie sei verwirrend für den Versicherungsnehmer, der sich nicht auf eigene Initiative an einen Versicherer im Ausland wendet, der daher eines besonderen Schutzes bedarf und dem ein Versicherungsnehmer ein und dasselbe Produkt zweimal, nämlich einmal im Wege der Niederlassung und einmal im Wege des Dienstleistungsverkehrs, anbieten könnte. Der Versicherer könnte folglich verpflichtet werden, diesen Zweig in Land B nur von seiner Niederlassung in Land B aus zu betreiben.

Zu Artikel 17 — Änderung und Ausdehnung der Tätigkeit (Artikel 17)

Da die gleichen Gründe vorliegen, ist diese Bestimmung aus der zweiten Schadensversicherungsrichtlinie entlehnt.

Absatz 1 betrifft Änderungen der Tätigkeit des Versicherers in den beiden Bereichen des freien Dienstleistungsverkehrs, d. h. bei den Verpflichtungen, die entweder auf Initiative des Versicherungsnehmers oder nicht auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangen werden. Absatz 2 betrifft die Ausdehnung der Tätigkeit des Versicherers auf Verpflichtungen, die nicht auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangen werden, und Absatz 3 gilt für auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangene Verpflichtungen.

Zu Artikel 18 — Multibranchenunternehmen

Nach langen Diskussionen hat man in der ersten Lebensversicherungsrichtlinie den Grundsatz der Spezialisierung aufgestellt, der, zum Schutz des Versicherungsnehmers, besagt, daß ein Schadenversicherungsunternehmen nicht gleichzeitig die unter die Lebensversicherungsrichtlinie fallenden Geschäfte betreiben darf. Dieses Prinzip ist in Artikel 13 Abs. 1 der ersten Lebensversicherungsrichtlinie niedergelegt.

Gleichzeitig wurde vorgesehen, daß Multibranchenunternehmen, d. h. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie sowohl die Lebensversicherung als auch die Schadenversicherung betreiben, diese Kumulierung beibehalten können (Artikel 13 Abs. 3).

Diese Unternehmen dürfen in den anderen Mitgliedstaaten Agenturen oder Zweigniederlassungen für die Schadenversicherung, aber nicht für die Lebensversicherung errichten (Artikel 13 Abs. 4).

Es ist nunmehr angezeigt, auf die im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausgeübte Tätigkeit die Lösung anzuwenden, die 1979 für das im Wege der Niederlassung betriebene Geschäft gewählt wurde, anders ausgedrückt: Ebensowenig wie ein Multibranchenunternehmen im Ausland die Lebensversicherung im Wege der Niederlassung betreiben darf, darf es dies im Wege des Dienstleistungsverkehrs.

Zu Artikel 19 — Genehmigung der Versicherungsbedingungen und Tarife (Artikel 18)

In Absatz 1 dieses Artikels, der sich an Artikel 18 der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie anlehnt, heißt es, daß die Mitgliedstaaten der Dienstleistung eine gewisse Kontrolle der Versicherungsbedingungen und Tarife für die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs eingegangenen Verpflichtungen beibehalten oder einführen können, soweit sie zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich sind.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Verpflichtungen, die auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangen werden; in diesen Fällen dürfen die Mitgliedstaaten weder eine Genehmigung noch die Mitteilung der Versicherungsbedingungen vorsehen.

Zu Artikel 20 — Sanktionen (Artikel 19)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 19 aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu übernehmen. Vorgesehen sind hier verschiedene Maßnahmen und Sanktionen, zu denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Dienstleistung in den Fällen greifen können, in denen Unternehmen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zu Artikel 21 — Liquidation (Artikel 20)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 20 aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu übernehmen.

Zu Artikel 22 — Information des Versicherungsnehmers über den Versicherer (Artikel 21)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 21 aus der zweiten Schadensversicherungsrichtlinie zu übernehmen. Es ist wichtig, daß der Versicherungsnehmer weiß, daß er mit einem ausländischen Versicherer zu tun hat, daß er dessen Identität kennt und weiß, in welchem Land dieser Versicherer niedergelassen ist.

Während diese Verpflichtung in der Schadenversicherung bei Großrisiken gelockert wurde, ist dies bei den unter die vorliegende Richtlinie fallenden Verpflichtungen, die auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangen werden, nicht der Fall, da der Versicherungsnehmer bestmöglich informiert sein muß.

Zu Artikel 23 — Kontrolle der Rückstellungen und sonstiger technischer Elemente (Artikel 23)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 23 aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu übernehmen.

Wie in dieser Begründung bereits festgestellt wurde, obliegt die Kontrolle der mathematischen Rückstellungen der Aufsichtsbehörde des Landes der Dienstleistung, wenn diese Behörde eine Zulassung des ausländischen Versicherers verlangt. Es handelt sich um die „Kontrolle durch das Bestimmungsland" bei Verpflichtungen, die nicht auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangen werden. Dies ist Gegenstand von Artikel 23 Abs. 1.

In Absatz 2 dagegen ist Herkunftsland-Kontrolle für die sonstigen Fälle vorgesehen.

Die Absätze 3 und 4 bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Zu Artikel 24 — Steuerregelung (Artikel 25)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, entspricht dieser Artikel weitgehend Artikel 25 der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie.

Das Problem der Prämienbesteuerung und ihrer budgetären Auswirkungen, das in der Schadenversicherung — mit Sätzen zwischen 0 % und 30 % — wohlbekannt ist, stellt sich auch hier, und zwar mit Sätzen von 0 % bis 5,15 %.

Abgesehen von den prozentual zur Versicherungssumme berechneten geringfügigen Stempelsteuerbeträgen läßt sich schematisch feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Spanien einen Satz von 0% anwenden, daß in anderen Ländern Sätze von 2%, 2,4% und 4,4% gelten und daß in Frankreich verschiedene Sätze angewendet werden, die zwischen 0% für die Gruppenversicherung und 5,15% für die Einzelversicherung liegen.

Wie in der Schadenversicherung nimmt die Richtlinie keine Harmonisierung vor, sondern begnügt sich mit dem Territorialitätssystem, nach dem das Besteuerungssystem des Landes des Versicherungsnehmers zugunsten dieses Landes Anwendung findet.

Dabei wendet jeder Mitgliedstaat auf die Unternehmen, die Dienstleistungen in seinem Gebiet erbringen, seine nationalen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung dieser Steuern sichergestellt wird.

Zu Artikel 25 — Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten (Artikel 28)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 28 aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu übernehmen.

Zu Artikel 26 — Periodische Berichte der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament (Artikel 29)

Siehe oben.

Wie in der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie vorgesehen, wird auch hier vorgeschlagen, daß der erste Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament fünf Jahre nach Verabschiedung der Richtlinie vorgelegt wird.

Zu Artikel 27 — Fristen für die Anwendung der Richtlinie (Artikel 32)

Da die gleichen Gründe gegeben sind, ist Artikel 32 aus der zweiten Schadenversicherungsrichtlinie zu übernehmen.

Zu Artikel 28 — Mitteilung der Anwendungsbestimmungen (Artikel 33)

Siehe oben.

Zu Artikel 29 — Adressaten der Richtlinie (Artikel 35)

Siehe oben.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

KOM(88) 729 endg. — SYN 177

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Dezember 1988)

(89/C 38/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, den Binnenmarkt im Bereich der Lebensversicherung und der Geschäfte zu entwickeln, die unter die Erste Richtlinie (79/267/EWG) des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (1), nachstehend „Erste Richtlinie" genannt, fallen; um dieses Ziel zu erreichen, soll es den Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinschaft erleichtert werden, ihre Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu erbringen; dadurch wird es den Versicherungsnehmern ermöglicht, sich nicht nur bei in ihrem Land niedergelassenen Unternehmen, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben oder in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Nach dem Vertrag ist seit dem Ende der Übergangszeit im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung, je nachdem, ob das Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig. In den Genuß der Dienstleistungsfreiheit kommt dabei jede Niederlassung in der Gemeinschaft, also nicht nur der Hauptsitz des Unternehmens, sondern auch Agenturen oder Zweigniederlassungen desselben.

Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, den Dienstleistungsverkehr unter Berücksichtigung der Niederlassung des Unternehmens einerseits und andererseits des Ortes, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, zu definieren. Deshalb muß auch die Verpflichtung definiert werden. Ferner ist die im Wege einer Niederlassung ausgeübte Tätigkeit von einer im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeit abzugrenzen.

Es ist eine Ergänzung der Ersten Richtlinie vorzunehmen, insbesondere um die Aufsichtsbefugnisse und -mittel der Überwachungsbehörden zu präzisieren. Ferner sind besondere Bestimmungen über den Zugang zu der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgenden Tätigkeit sowie deren Ausübung und Überwachung vorzusehen.

Den Versicherungsnehmern, die dadurch, daß sie auf eigene Initiative eine Verpflichtung in einem anderen Land eingehen und sich somit unter den Schutz der Rechtsordnung dieses anderen Landes begeben, keinen besonderen Schutz in dem Staat der Verpflichtung benötigen, ist die uneingeschränkte Freiheit bei der Wahl auf einem möglichst breiten Versicherungsmarkt einzuräumen. Andererseits ist den anderen Versicherungsnehmern ein angemessener Schutz zu gewährleisten.

Bei der Gruppenversicherung und bei bestimmten individuellen Altersversorgungsversicherungen ist aufgrund der Vielfalt und Komplexität der einzelnen Systeme und ihrer engen Beziehungen zu den Systemen der sozialen Sicherheit eine aufmerksame Prüfung erforderlich. Daher sind sie aus dem Anwendungsbereich der für den freien Dienstleistungsverkehr geltenden besonderen Vorschriften dieser Richtlinie auszuschließen. Sie werden in einem anderen Richtlinienvorschlag behandelt.

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Vertragsrechts für die in der Ersten Richtlinie genannten Tätigkeiten bleiben unterschiedlich. Die Freiheit der Wahl eines anderen Vertragsrechts als das des Staates der Verpflichtung kann in bestimmten Fällen nach Regeln gewährt werden, in denen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden.

---

(1) ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

Die Bestimmungen der Ersten Richtlinie über die Bestandsübertragung sind zu verschärfen und durch Bestimmungen zu ergänzen, die speziell auf den Fall abzielen, daß der Bestand von im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Verträgen einem anderen Unternehmen übertragen wird.

Beim derzeitigen Stand der Koordinierung ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, zum Schutz der Versicherungsnehmer die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr und der Tätigkeit im Wege einer Niederlassung zu beschränken. Eine solche Einschränkung kann für Verpflichtungen, bei denen die Versicherungsnehmer einen solchen Schutz nicht brauchen, nicht vorgesehen werden.

Der Zugang zur Ausübung der freien Dienstleistung muß Verfahren unterliegen, die sicherstellen, daß das Unternehmen die Vorschriften hinsichtlich sowohl der Finanzgarantien als auch der Versicherungsbedingungen und der Tarife einhält. Diese Verfahren können vereinfacht werden, soweit die im Dienstleistungsbereich ausgeübte Tätigkeit Versicherungsnehmer betrifft, die aufgrund der Besonderheiten der Verpflichtung, die sie einzugehen beabsichtigen, keinen besonderen Schutz in dem Staat der Verpflichtung brauchen.

Im Fall dieser zweiten Kategorie von Versicherungsnehmern ist jedoch, wenn es sich um einen Lebensversicherungsvertrag handelt, dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von dreißig Tagen auf den Vertrag zu verzichten.

In der Ersten Richtlinie ist die Kumulierung der Tätigkeiten, die unter die Erste Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung fallen, mit denen der Ersten Richtlinie grundsätzlich untersagt worden. Zwar hat die Erste Richtlinie den bestehenden Unternehmen, die in beiden Versicherungszweigen tätig sind, die Fortführung ihrer Tätigkeiten gestattet, doch hat sie präzisiert, daß sie keine Agenturen oder Zweigniederlassungen für den Versicherungszweig Lebensversicherung errichten dürfen. Ebenso muß untersagt werden, daß diese Unternehmen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs Verpflichtungen eingehen, die unter die Erste Richtlinie fallen.

Für den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist eine besondere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission vorzusehen. Ferner ist eine Regelung für Sanktionen vorzusehen, die dann anzuwenden ist, wenn das Dienstleistungsunternehmen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht einhält.

Die technischen Rückstellungen, einschließlich der mathematischen Rückstellungen, sind den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu unterstellen, wenn die Dienstleistungstätigkeit Verpflichtungen betrifft, bei denen der Bestimmungsstaat der Dienstleistung den Versicherungsnehmern einen besonderen Schutz gewähren will. Die technischen Rückstellungen, einschließlich der mathematischen Rückstellungen, unterliegen dagegen weiterhin den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, wenn die Sorge um den Schutz des Versicherungsnehmers nicht begründet ist.

In mehreren Mitgliedstaaten unterliegen die Lebensversicherungsverträge und die anderen unter die Erste Richtlinie fallenden Geschäfte keiner Form der indirekten Besteuerung, während andere Mitgliedstaaten besondere Steuern darauf erheben. In den Mitgliedstaaten mit Versicherungssteuern bestehen jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich deren Voraussetzungen und hinsichtlich der Steuersätze. Es ist zu vermeiden, daß diese Unterschiede für die Unternehmen in Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommen. Dem kann dadurch abgeholfen werden, daß das Steuersystem angewendet wird, das in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung vorgesehen ist. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern sichergestellt werden soll.

Die Erste Richtlinie enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Zulassung von Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben.

Es empfiehlt sich, auch für Zulassungsanträge von Tochtergesellschaften oder Anträge auf Genehmigung des Erwerbs einer Beteiligung von Unternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, ein besonderes Verfahren vorzusehen, welches gewährleistet, daß Gemeinschaftsunternehmen in den fraglichen Drittländern nicht schlechter behandelt werden als Unternehmen aus solchen Ländern in der Gemeinschaft; die Richtlinie enthält die Regeln für ein solches Verfahren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist:

a) die Ergänzung der Ersten Richtlinie (79/267/EWG);

b) die Festlegung von Sonderbestimmungen betreffend den freien Dienstleistungsverkehr für die Tätigkeiten, die in der genannten Richtlinie aufgeführt und in Titel III präzisiert sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

a) *Erste Richtlinie:* die Richtlinie 79/267/EWG;

b) *Unternehmen:*

   — für die Anwendung der Titel I und II: jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 oder nach Artikel 27 der Ersten Richtlinie erhalten hat;

— für die Anwendung der Titel III und IV: jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 der genannten Richtlinie erhalten hat;

c) *Niederlassung:* der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Artikel 3;

d) *Verpflichtung:* die Verpflichtung, die in einer der in Artikel 1 der Ersten Richtlinie genannten Formen von Versicherungen oder Geschäften konkret zum Ausdruck kommt;

e) *Mitgliedstaat der Verpflichtung:* der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht;

f) *Mitgliedstaat der Niederlassung:* der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen, welches die Verpflichtung eingeht, niedergelassen ist;

g) *Mitgliedstaat der Dienstleistung:* der Mitgliedstaat der Verpflichtung, wenn die Verpflichtung von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen eingegangen wird;

h) *Mutterunternehmen:* die Mutterunternehmen nach Artikel 1 der 7. Richtlinie (83/349/EWG) des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß [1];

i) *Tochterunternehmen:* die Tochterunternehmen nach Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG.

Artikel 3

Jede ständige Präsenz eines Unternehmens im Gebiet eines Mitgliedstaats ist bei der Anwendung der Ersten Richtlinie sowie der vorliegenden Richtlinie einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen, und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln.

TITEL II

Ergänzende Bestimmungen zur Ersten Richtlinie

Artikel 4

(1) Das Recht, das auf die Verträge über die in der Ersten Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer in einem der in Artikel 13 genannten Fälle seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehöriger er ist, so können die Parteien das Recht des Mitgliedstaats wählen, dessen Staatsangehöriger er ist.

(3) Im Falle des Artikels 13 kann der Staat, dessen Recht auf den Vertrag Anwendung findet, dem Versicherungsnehmer nicht verbieten, eine Verpflichtung einzugehen, die nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

(4) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

(5) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Sieht das Recht eines Mitgliedstaats dies vor, so können die zwingenden Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats der Verpflichtung angewandt werden, soweit nach dem Recht dieses Staates diese Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt.

(6) Vorbehaltlich der vorstehenden Absätze wenden die Mitgliedstaaten auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge ihre allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts in bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse an.

Artikel 5

Artikel 23 der Ersten Richtlinie wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die Versicherungsaufsichtsbehörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, die zur Überwachung der Tätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen Versicherungsunternehmen — einschließlich der außerhalb dieses Gebiets ausgeübten Tätigkeiten — gemäß den Richtlinien des Rates über diese Tätigkeiten und im Hinblick auf deren Anwendung erforderlich sind.

Diese Befugnisse und Mittel müssen den zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere die Möglichkeit geben,

[1] ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983.

— sich eingehend über die Lage des Unternehmens und seine gesamten Tätigkeiten zu unterrichten, insbesondere:
  — durch Einholung von Auskünften oder Anforderung von Versicherungsunterlagen,
  — durch örtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen des Unternehmens,

— alle Maßnahmen dem Unternehmen gegenüber zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der Geschäftsbetrieb mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Unternehmen jeweils in den Mitgliedstaaten zu beachten hat, und insbesondere mit dem Tätigkeitsprogramm — sofern es weiter verbindlich ist — in Einklang bleibt und Mißstände, die eine Gefährdung der Versicherteninteressen darstellen, vermieden oder beseitigt werden;

— die Anwendung der von den Aufsichtsbehörden verlangten Maßnahmen, wenn notwendig, zwangsweise durchzusetzen, gegebenenfalls durch Einschaltung der Gerichte.

Die Mitgliedstaaten können auch die Möglichkeit vorsehen, daß die Aufsichtsbehörden alle Auskünfte über die von den Versicherungsvertretern gehaltenen Verträge einholen."

Artikel 6

(1) Artikel 25 der Ersten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an Verträgen, für die dieser Staat derjenige der Verpflichtung ist, ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt.

(3) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt.

(4) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt und in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung die Bedingungen nach den Artikeln 11, 12, 14 und 16 erfüllt.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen genehmigen die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übertragende Unternehmen niedergelassen ist, die Übertragung nach Zustimmung der Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung.

(6) Ermächtigt ein Mitgliedstaat unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Dienstleistung niedergelassen ist, so vergewissert er sich, daß nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

— Die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, bescheinigen, daß dieses unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt;

— der Mitgliedstaat, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, ist hiermit einverstanden;

— das übernehmende Unternehmen erfüllt in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung die Bedingungen nach den Artikeln 11, 12, 14 und 16, die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats sehen die Möglichkeit einer solchen Übertragung vor und der betreffende Mitgliedstaat ist mit der Übertragung einverstanden.

(7) Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht. Sie gilt gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern, den Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben, uneingeschränkt.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, vorzusehen, daß die Versicherungsnehmer den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung kündigen können.

Artikel 7

Artikel 22 Absatz 2 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Die Italienische Republik trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die den Unternehmen auf ihrem Gebiet auferlegte Verpflichtung, einen Teil ihres Bestands an das „Istituto nazionale di assicurazioni" abzutreten, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben wird."

Artikel 8

1. Die Überschriften über die Kapitel III der Ersten Schadenversicherungsrichtlinie und der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie werden wie folgt geändert:

   „KAPITEL III A

   Vorschriften für Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, welche ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben."

2. Nach Artikel 29 der Ersten Schadenversicherungsrichtlinie und nach Artikel 32 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie ist folgende Überschrift einzufügen:

   „KAPITEL III B

   Vorschriften betreffend Tochterunternehmen und den Erwerb von Beteiligungen durch Mutterunternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben."

Artikel 9

Nach Artikel 29 der Schadenversicherungsrichtlinie wird folgender Artikel 29a und nach Artikel 32 der Lebensversicherungsrichtlinie ein gleichlautender Artikel 32b eingefügt:

„(1) Zulassungsanträge eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, und der Erwerb einer Beteiligung nach Absatz 3 sind Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens.

(2) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats informieren die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über den Zulassungsantrag eines Tochterunternehmens.

(3) Wenn ein Unternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, beabsichtigt, direkt oder indirekt eine Beteiligung an einem in der Gemeinschaft niedergelassenen Versicherungsunternehmen derart zu erwerben, daß dieses sein Tochterunternehmen wird, so informiert es die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Diese informieren die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(4) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats müssen ihre Entscheidung über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsanträge bis zum Abschluß des in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Verfahrens aufschieben.

(5) Die Kommission prüft innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen, ob alle Unternehmen der Gemeinschaft in den Genuß des Prinzips der Gegenseitigkeit kommen, insbesondere was die Gründung von Tochterunternehmen und den Erwerb von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen in dem betreffenden Drittstaat anbelangt.

(6) Stellt die Kommission fest, daß die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, so kann sie, nach Konsultation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in dem in Artikel 33 der Schadenversicherungsrichtlinie und in Artikel 38 der Lebensversicherungsrichtlinie vorgesehenen Verfahren die Aussetzung der in Absatz 4 genannten Entscheidung verlangen.

(7) Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, um die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Drittland herzustellen."

TITEL III

Besondere Bestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 10

(1) Die Bestimmungen dieses Titels gelten für den Fall, daß ein Unternehmen von einer in einem Mitgliedstaat befindlichen Niederlassung aus eine Verpflichtung in einem anderen Mitgliedstaat eingeht.

(2) Diese Bestimmungen gelten weder für die Geschäfte und Unternehmen noch die Anstalten, auf die die Erste Richtlinie nicht anwendbar ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch nicht für Verpflichtungen,

— die von anderen Personen als natürlichen Personen, die für eigene Rechnung handeln, eingegangen werden;

— die von Personen eingegangen werden, welche eine geschäftliche, berufliche oder arbeitsrechtliche Beziehung zu der oder den Personen unterhalten, auf deren Namen der Vertrag lautet, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine vergangene, gegenwärtige oder künftige Beziehung handelt, soweit die Verpflichtung aufgrund dieser Beziehung eingegangen wird,

— die von einer Person eingegangen werden, auf deren Namen der Vertrag lautet, wenn dieser aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses oder der beruflichen Tätigkeit dieser Person abgeschlossen wird;

— für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), c), d) und e) sowie Absatz 3 der Ersten Richtlinie genannten Geschäfte.

(4) Ein Unternehmen kann Verpflichtungen in einem anderen Mitgliedstaat nur eingehen, wenn es in dem Mitgliedstaat seiner Niederlassung für diese gleiche Art von Verpflichtung nach Artikel 6 der Ersten Richtlinie zugelassen ist.

Artikel 11

Jedes Unternehmen, das Dienstleistungen erbringen will, ist gehalten, vorher die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der betreffenden Niederlassung davon zu unterrichten und dabei den oder die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet es diese Dienstleistungen erbringen will, sowie die

Art der Verpflichtungen, die es eingehen will, anzugeben.

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Unternehmen die in Artikel 10 dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs eingehen will, kann den Zugang zu dieser Tätigkeit von einer behördlichen Zulassung abhängig machen, sofern die Verpflichtungen nicht unter Artikel 13 fallen; zu diesem Zweck kann es verlangen, daß das Unternehmen

a) eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes vorlegt, wonach es für alle seine Tätigkeiten über die Mindestsolvabilitätsspanne nach Artikel 19 der Ersten Richtlinie verfügt und nach der Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf;

b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung vorlegt, worin die Versicherungszweige angegeben sind, die das betreffende Unternehmen betreiben darf, und mit der zugleich bestätigt wird, daß diese Behörden keine Einwände dagegen erheben, daß das Unternehmen eine Dienstleistungstätigkeit ausübt;

c) einen Tätigkeitsplan unterbreitet, der Angaben über folgendes enthalten muß:
   - die Art der Verpflichtungen, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung eingehen will;
   - die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen, die es zugrunde legen will;
   - die Tarife, die es bei den einzelnen Gruppen von Versicherungsgeschäften anwenden will, und die technischen Grundlagen, die es für die einzelnen Gruppen von Geschäften verwenden will;
   - die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will,

   soweit diese Angaben auch von niedergelassenen Unternehmen verlangt werden.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung können verlangen, daß ihnen die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Angaben in der Amtssprache dieses Staats übermittelt werden.

(3) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung verfügen nach Erhalt der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen über eine Frist von sechs Monaten, um die Zulassung zu gewähren bzw. abzulehnen, je nachdem, ob die einzelnen Teile des von dem Unternehmen vorgelegten Tätigkeitsplans mit den in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften übereinstimmen oder nicht.

(4) Haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung bei Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist nicht Stellung genommen, so gilt die Zulassung als abgelehnt.

(5) Jede auf Ablehnung der Zulassung oder der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) lautende Entscheidung ist eingehend zu begründen und dem betroffenen Unternehmen bekanntzugeben.

(6) Jeder Mitgliedstaat sieht einen Rechtsbehelf gegen jedwede Ablehnung der Zulassung oder der Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) vor.

Artikel 13

(1) Die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs eingegangenen Verpflichtungen unterliegen nicht Artikel 12, sondern Artikel 14, wenn sich der Versicherungsnehmer auf eigene Initiative an das Unternehmen wendet, damit dieses die Verpflichtung eingeht.

Der Versicherungsnehmer gilt als Initiator:

- wenn der erste Kontakt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Unternehmen, unabhängig von dem verwendeten Mittel, vom Versicherungsnehmer aufgenommen wird,

  oder

- wenn der Vertrag in dem Mitgliedstaat geschlossen wird, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, ohne daß es einen vorherigen Kontakt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Unternehmen in dem Mitgliedstaat gegeben hat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Das Unternehmen, das Verpflichtungen in einem Mitgliedstaat im Rahmen dieses Artikels eingehen will, betreibt dort weder Kundenwerbung noch eine Werbung, die sich auf diese Tätigkeit bezieht, es sei denn, daß es in öffentlichen Anzeigen seine Anschrift und die Versicherungszweige bekanntgibt, für die es in dem Staat der Niederlassung zugelassen ist, von dem aus es Verpflichtungen eingehen will.

(3) Falls sich der Versicherungsnehmer auf eigene Initiative über einen Versicherungsmakler an das Unternehmen wendet, damit dieses die Verpflichtung eingeht, unterzeichnet er vor der Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen eine Erklärung, die bescheinigt, daß er den Makler beauftragt, Versicherungsmöglichkeiten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu erkunden; dieser Makler ist die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/92/EWG genannte Person. Der Makler betreibt keine Werbung für die mögliche Inanspruchnahme der Verpflichtungen im Rahmen der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung.

(4) Bevor eine Verpflichtung im Rahmen der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung eingegangen wird, unterzeichnet der Versicherungsnehmer eine Erklärung,

wonach er davon Kenntnis nimmt, daß diese Verpflichtung den Aufsichtsregeln des Staats des Unternehmens unterliegt, das die Verpflichtung eingeht.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Unternehmen die in Artikel 13 dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen durch Dienstleistungen eingehen will, verlangt, daß das Unternehmen

a) eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes vorlegt, wonach es für alle seine Tätigkeiten über die Mindestsolvabilitätsspanne nach Artikel 19 der Ersten Richtlinie verfügt und nach der Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Richtlinie außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf;

b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung vorlegt, worin die Versicherungszweige angegeben sind, die das betreffende Unternehmen betreiben darf, und mit der zugleich bestätigt wird, daß diese Behörden keine Einwände dagegen erheben, daß das Unternehmen eine Dienstleistungstätigkeit ausübt;

c) die Art der Verpflichtungen, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung eingehen will, angibt.

(2) Jeder Mitgliedstaat sieht einen Rechtsbehelf gegen jedwede Ablehnung der Gewährung der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) vor.

(3) Das Unternehmen kann seine Tätigkeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem die Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung nachweislich im Besitz der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen sind.

(4) Der vorliegende Artikel gilt auch, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet ein Unternehmen durch Dienstleistungen andere als die in Artikel 13 dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen eingehen will, den Zugang zu dieser Tätigkeit nicht von einer behördlichen Zulassung abhängig macht.

Artikel 15

Der Versicherungsnehmer eines im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Artikel 13 geschlossenen individuellen Lebensversicherungsvertrags verfügt von dem Zeitpunkt ab, zu dem sich die Parteien verpflichtet haben, über eine Frist von mindestens 30 Tagen, um auf die Wirkungen dieses Vertrages zu verzichten.

Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, daß er auf den Vertrag verzichtet, befreit ihn von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Verträge mit einer Laufzeit von zwei Monaten oder weniger.

Die rechtlichen Wirkungen des Verzichts werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 4 anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Bestimmung des Zeitpunkts anbelangt, zu dem die Parteien sich verpflichtet haben.

Artikel 16

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist vorzusehen, daß ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen dort im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus mindestens folgende Verpflichtungen eingehen kann:

— Verpflichtungen im Sinne von Artikel 13 dieser Richtlinie,

— Verpflichtungen im Sinne von Artikel 10, die nicht in Artikel 13 aufgeführt sind und unter Versicherungszweige fallen, für die das im ersten Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen nach Artikel 6 der Ersten Richtlinie dort nicht zugelassen ist.

Falls hingegen dieses Unternehmen im letztgenannten Fall diese Zulassung besitzt, kann der erste Mitgliedstaat diesen Dienstleistungsverkehr untersagen.

Artikel 17

(1) Wenn ein Unternehmen im Sinne des Artikels 11 die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) oder in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Angaben ändern will, so legt es die Änderungen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung vor. Diese Änderungen müssen je nach Fall Artikel 12 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 1 entsprechen.

(2) Wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf andere als in Artikel 10 genannte und in Artikel 13 dieser Richtlinie nicht aufgeführte Verpflichtungen ausdehnen will, so hat es das in den Artikeln 11 und 12 festgelegte Verfahren einzuhalten.

(3) Wenn das Unternehmen seine Tätigkeit entweder auf die in Artikel 13 dieser Richtlinie oder die in Artikel 14 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen ausdehnen will, so hat es das in den Artikeln 11 und 14 vorgesehene Verfahren einzuhalten.

Artikel 18

Die Unternehmen, die gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Ersten Richtlinie die im Anhang der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der „Schadenversicherung" (73/239/EWG) genannten Tätigkeiten mit der Ausübung der in Artikel 1 der Ersten Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten kumulieren, dürfen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs keine Verpflichtungen für einen der in der Ersten Richtlinie genannten Versicherungszweige eingehen.

Artikel 19

(1) Das Bestimmungsland kann Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz des Versicherungsnehmers, insbesondere solche für die Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen,

der im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwendenden Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, der Tarife sowie aller anderen für die normale Überwachung erforderlichen Dokumente beibehalten oder einführen; Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die Vorschriften des Mitgliedstaats der Niederlassung keinen Schutz im erforderlichen Umfang gewährleisten und daß die Anforderungen des Mitgliedstaats der Dienstleistung nicht über das hinausgehen, was in dieser Hinsicht notwendig ist.

(2) Im Falle der in Artikel 13 dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen sieht das Bestimmungsland jedoch keine Bestimmungen vor, die die Genehmigung oder die systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die das betreffende Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwenden will, vorschreiben.

Artikel 20

(1) Ein Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt, hat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle zur Anwendung dieses Artikels angeforderten Unterlagen vorzulegen, soweit auch ein dort niedergelassenes Unternehmen hierzu verpflichtet ist.

(2) Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats feststellen, daß ein im Gebiet dieses Mitgliedstaats Dienstleistungen erbringendes Unternehmen die in demselben Mitgliedstaat für das Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordern sie das betreffende Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeit abzustellen.

(3) Wenn das betreffende Unternehmen der in Absatz 2 genannten Aufforderung nicht nachkommt, so teilen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung dies den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung mit. Diese treffen die zweckdienlichen Maßnahmen, damit das betreffende Unternehmen diese Unregelmäßigkeit abstellt. Die Art dieser Maßnahmen wird den Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung mitgeteilt.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung können sich auch an die zuständigen Behörden des Sitzes des Versicherungsunternehmens wenden, wenn die Dienstleistungen von einer Zweigniederlassung oder Agentur aus erbracht werden.

(4) Verletzt das Unternehmen trotz der Maßnahmen des Mitgliedstaats der Niederlassung — oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiterhin die in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörden des Niederlassungsstaats entsprechende Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern, und, soweit unbedingt erforderlich, das Unternehmen daran hindern, weitere Verpflichtungen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in seinem Gebiet einzugehen.

Bei anderen Verpflichtungen als den gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs eingegangenen Verpflichtungen umfassen diese Maßnahmen auch den Entzug der Zulassung nach Artikel 12. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Zustellungen in ihrem Gebiet ermöglicht werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, begangene Unregelmäßigkeiten in ihrem Gebiet zu ahnden.

(6) Wenn das Unternehmen, das gegen die Rechtsvorschriften verstoßen hat, in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung über eine Niederlassung verfügt oder Vermögensgegenstände besitzt, können dessen Aufsichtsbehörden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die für diesen Verstoß vorgesehenen Sanktionen an dieser Niederlassung bzw. an diesen Vermögensgegenständen vollstrecken.

(7) Nach den Absätzen 2 bis 6 ergriffene Maßnahmen, die Sanktionen oder Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen umfassen, sind hinreichend zu begründen und den betreffenden Unternehmen bekanntzugeben. Gegen sie kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.

(8) Sind Maßnahmen im Rahmen von Artikel 24 der Ersten Richtlinie getroffen worden, so werden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung von den Behörden, die sie ergriffen haben, darüber unterrichtet; sie treffen, wenn es sich dabei um Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 des genannten Artikels handelt, die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Versicherten.

Bei Widerruf der Zulassung nach Artikel 26 der Ersten Richtlinie werden die Behörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung davon unterrichtet; sie treffen entsprechende Maßnahmen, damit die betreffende Niederlassung nicht weiterhin Versicherungsverträge im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs im Gebiet dieses Mitgliedstaats abschließt.

(9) Die Kommission unterbreitet dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht, aus dem die Zahl und die Art der Fälle hervorgehen, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Ablehnung der Zulassung gemäß Artikel 12 bekanntgegeben oder Maßnahmen gemäß Absatz 4 getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten dabei mit der Kommission zusammen, indem sie ihr die zur Erstellung dieses Berichtes erforderlichen Angaben übermitteln.

Artikel 21

Bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus einem im Wege des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Versicherungsvertrag ge-

nauso zu erfüllen wie die aus anderen Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens, ohne daß hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Versicherten und der Empfänger von Versicherungsleistungen ein Unterschied gemacht wird.

Artikel 22

(1) Wird ein Geschäft im Dienstleistungsverkehr angeboten, so ist dem Versicherungsnehmer, bevor irgendeine Verpflichtung eingegangen wird, der Mitgliedstaat des Sitzes, der Agentur oder Zweigniederlassung, mit dem oder der der Vertrag geschlossen wird, zur Kenntnis zu bringen.

Werden dem Versicherungsnehmer Dokumente zur Verfügung gestellt, so muß der in Unterabsatz 1 genannte Hinweis darin enthalten sein.

(2) Aus dem Vertrag oder anderen Deckung gewährenden Dokumenten sowie aus dem Versicherungsangebot muß, wenn es den Versicherungsnehmer bindet, die Anschrift des Versicherungsunternehmens, das die Dekkung gewährt, und des Sitzes ersichtlich sein.

Artikel 23

(1) Ist für die Dienstleistung eine Zulassung durch den Mitgliedstaat der Dienstleistung erforderlich, so werden die Höhe der technischen Rückstellungen und die Regeln bezüglich der Beteiligung an den Gewinnen und an den Rückkauf- und Umwandlungswerten für die betreffenden Verträge unter der Kontrolle dieses Mitgliedstaats nach der dort bestehenden Regelung oder andernfalls nach der dort bestehenden Verwaltungspraxis festgelegt. Die Abdeckung dieser Rückstellungen durch gleichwertige und kongruente Vermögenswerte sowie deren Belegenheit und die Anwendung der Regeln für die Beteiligung an den Gewinnen und an den Rückkauf- und Umwandlungswerten unterliegen der Aufsicht dieses Mitgliedstaats nach seiner Regelung oder Verwaltungspraxis.

(2) In allen anderen Fällen werden diese verschiedenen Geschäfte unter der Kontrolle des Mitgliedstaats der Niederlassung nach dessen Regelung oder Verwaltungspraxis durchgeführt.

(3) Der Mitgliedstaat der Niederlassung trägt dafür Sorge, daß die Rückstellungen, die sich auf die Gesamtheit der Verträge beziehen, die das Unternehmen durch die betreffende Niederlassung abschließt, ausreichend hoch und durch gleichwertige und kongruente Vermögenswerte abgedeckt sind.

(4) In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall tauschen der Mitgliedstaat der Niederlassung und der Mitgliedstaat der Dienstleistung alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Informationen aus.

Artikel 24

Im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossene Versicherungsverträge unterliegen ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) eingegangen worden ist, auf Versicherungsprämien erhoben werden.

Die geltende Steuerregelung wird durch das auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 4 anwendbare Recht nicht berührt.

Jeder Mitgliedstaat wendet vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung auf die Unternehmen, die Dienstleistungen in seinem Gebiet erbringen, die einzelstaatlichen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die nach Absatz 1 fällig sind, sichergestellt werden soll.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng miteinander zusammen, um die Überwachung der in der Ersten Richtlinie genannten Versicherungen und Geschäfte in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Hauptschwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, unter anderem über diejenigen, die entstehen, wenn ein Mitgliedstaat feststellt, daß Versicherungstätigkeiten im Sinne der Ersten Richtlinie auf Kosten der in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen in anomalem Umfang auf in angrenzenden Gebieten gelegene Agenturen und Zweigniederlassungen übertragen werden.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten prüfen diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich, um eine angemessene Lösung zu finden.

Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission dem Rat entsprechende Vorschläge.

Artikel 26

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig, und zwar erstmals am 1. . . ., einen Bericht über die Entwicklung des Versicherungsmarkts und der im freien Dienstleistungsverkehr getätigten Geschäfte vor.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach deren Bekanntgabe und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Die gemäß Absatz 1 geänderten Vorschriften sind binnen vierundzwanzig Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie anzuwenden.

Artikel 28

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 29

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333